

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Frau MinRatⁱⁿ Mag^a. Christine Perle

christine.perle@bmwf.gv.at

Innsbruck, 3. Juni 2013

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

bezugnehmend auf den von Ihnen zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Änderung des UG (Zusammenlegung von Universitäten) erlaube ich mir im Namen des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal an der Universität Innsbruck folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Betriebsrat schließt sich der beigelegten Stellungnahme der Universitätsgewerkschaft wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Landessektion 13, vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Bedenbecker

OR Mag. Christoph Bedenbecker
(Vorsitzender)

Anlage:

Stellungnahme

Kopie ergeht an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

OR Mag. Christoph Bedenbecker (Vorsitzender)
Christoph Probst Platz - Innrain 52d | A-6020 Innsbruck
Telefon +43 (0) 512 / 507 - 34000 | Mobil +43 (0) 676 8725 86880 | Fax +43 (0) 512 / 507 - 34099
E-Mail betriebsrat-1@uibk.ac.at | Internet <http://www.uibk.ac.at/betriebsrat/wissenschaftlich>

Universitätsgewerkschaft - wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Vorsitzender LS13 Tirol

c/o
Medizinische Universität Innsbruck
Anichstrasse 35
A-6020 Innsbruck

Tel +43 512 504 81335
Fax +43 512 504-25852

An die
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Rechtsabteilung
E-Mail: goed.recht@goed.at

An die
Bundessektion Hochschullehrer/innengewerkschaft
richard.kdolsky@meduniwien.ac.at

Innsbruck, am 28.05.2013

Stellungnahme zur beabsichtigten Novelle des Universitätsgesetzes vom 14.05.2013 für die
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als Beschlussgrundlage für die Landesgewerkschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgewerkschaft hat sich mit der vorliegenden UG-Novelle auseinandergesetzt, die die Fusion von Universitäten ermöglicht.

- 1) Im UOG 93 war eine Personal- und Budgetautonomie der Medizinischen Fakultäten vorgesehen, die wechselseitig zu verstehen ist: einerseits die Option des Gesetzgebers, den rasch wachsenden medizinischen Bereich mit ausreichenden Stellen zu dotieren, ohne mit der Gießkanne die gesamten Universitäten wachsen lassen zu müssen und andererseits gleichzeitig aber die Sicherheit der Betroffenen der nicht Medizinischen Fakultäten, dass über das der Medizinischen Fakultät zugewiesenen Personal hinaus keine weiteren Ressourcen von der Restuniversität an die Medizinfakultät abzutreten sind.

Genau diese sachlich sinnvolle Trennung war Basis der Ausbildung der Medizinischen Fakultäten zu Volluniversitäten und wurde aber nun bei der beabsichtigten Novelle zum UG nicht verfolgt.

Das bringt das Personal der anderen Fakultäten der Volluniversitäten zur Disposition und es ist absehbar, dass aufgrund des rasch wachsenden Medizinbereiches Stellen aus den Volluniversitäten für die ärztliche Versorgung der Medizinischen Fakultäten abgezogen werden. Diese Entwicklung wurde in den Jahren des UOG 75 vor der Personal- und Budgetautonomie der Med Fakultäten im UOG93 eindrucksvoll belegt. In den erläuternden Bestimmungen des UG2002 war genau diese Argumentation auch für die Ausgliederung der Medizinischen Universitäten angeführt worden. Diese ist sachlich uneingeschränkt gültig.

- 2) Die Medizinischen Universitäten haben sich aufgrund der dort tätigen Ärzte/innen hinsichtlich des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes und der ärztlichen Belange, insbesondere in Bezug auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unter den langen Arbeitszeiten auseinandergesetzt und hier betriebsrechtliche Rechtsnormen durch

Betriebsvereinbarungen geschaffen, die durch die im Gesetz vorgesehene Aufnahme durch Verschmelzung nichtig werden.

Hier sind Vorkehrungen zu treffen, dass zumindest alle mit dem KA-AZG in Verbindung stehenden Betriebsvereinbarungen von der aufnehmenden Universität übernommen werden.

Es ist in gesellschaftspolitischer Absicht auch dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen von Vereinbarkeit von Beruf und Familie der jeweils „besseren“ Betriebsvereinbarung übernommen werden, sonst besteht die Gefahr, unter dem deutlich eingeschränkten Bedarf von Versorgung in Volluniversitäten (keine Nacht- und Wochenendedienste, keine Dienstzeiten von 60-Wochenstunden etc.) diese strukturellen Maßnahmen zur Kinderbetreuung und Hebung der Frauenquote zu verlieren.

- 3) Die Medizinischen Universitäten haben nun die Option verfolgt, Krankenanstaltengesetz, Ärztegesetz und Universitätsgesetz zur Deckung zu bringen und die primärärztlichen Leitungsfunktionen mit den Leitungsfunktionen in Organisationseinheiten gemäß §20 UG zu verbinden. Diese Rücksichtnahme auf die Verschränkung der unterschiedlichen Dienstpflichten kann durch die Fusion und die Aufnahme als Medizinische Fakultät verloren gehen und Friktionen in der Führung wieder bedingen. Hier hat der Gesetzgeber in der beabsichtigten Novelle überhaupt keine Vorkehrung getroffen.
- 4) Die Fusion auf Initiative des Bundesministeriums bedarf zwar eines weiteren Gesetzes und kann nur zum Zeitpunkt des Endes der Leistungsvereinbarungsperiode effektiv werden, doch ist die im UG2002 explizit beabsichtigte Autonomie der Universitäten dadurch konterkariert.
- 5) Der Gesetzgeber hat auch nur Bauchgefühlargumente für die Fusion in den erläuternden Bestimmungen angeführt (internationales Ranking, Sichtbarkeit, schlankere Leitungen etc), die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Faktenprüfungen nicht standhalten. Eine objektive Fusionsgrundlage für die Initiative des Bundesministeriums sollte ausgeführt werden, sonst sind die Universitäten zur völligen Disposition des Bundesministeriums, was die Planungssicherheit der Wissenschaftler/innen und Studierenden, aber auch der Länder hinsichtlich der Kooperation in den Krankenanstalten/in den Universitätskliniken erheblich beeinträchtigt.
- 6) Wenn beispielsweise beabsichtigt wird, eine Medizinische Universität mit einer anderen Universität zu fusionieren, sollte diese Maßnahme jedenfalls für alle Universitäten des Fachbereiches (Medizinuniversitäten) erfolgen. Wenn diese Fusion nur an einem Standort beabsichtigt wird, soll diese Rückstufung durch sachliche Leistungsdaten in Wissenschaft und Forschung zu begründen sein. Es kann für die Republik als Eigentümerin bei dauernder signifikanter Minderleistung (Studiendauer, Abschlussraten, Drittmittelinwerbung, Publikationen, etc) durchaus sinnvoll erscheinen, eine Universität gegen deren Willen mit einer anderen zu fusionieren, doch sind diese Parameter vorab im Benchmark mit den österreichischen Branchenuniversitäten zu vergleichen, bevor diese Entscheidung getroffen wird.

Wir hoffen auf Ihre Würdigung unserer Argumente und sehen einem neuen Entwurf oder einem überarbeiteten Entwurf mit Spannung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Eva Lavic, Ass.-Prof. Dr. Lilly Speicher,
Ass. Prof. Dr. Richard Tessadri, ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Luger
ao. Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Kaufmann, ao. Univ. Prof. Dr. Christoph Brezinka
OR Mag. Christoph Bedenbecker und ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

für den Landesvorstand Tirol der Hochschullehrer/innen Gewerkschaft